

## Leserbriefe

Hinweise, Anregungen, Meinungen

### ZUM THEMA:

#### **MERKBLATT ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER KASSENFÜHRUNG**

#### **BARGELDINTENSIVE BETRIEBE: ENTSCHEIDEND IST DIE ZUMUTBARKEIT**

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern versucht dankenswerterweise Steuerpflichtige durch **Merkblätter** zu unterstützen, damit diese ihre steuerlichen Pflichten erfüllen können.

So ist das „Merkblatt Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ab 01.01.2017“ (zuletzt geändert am 09.11.2017) als pdf-Datei auf der Homepage der Finanzverwaltung unter „steuerportal-mv.de“ abgelegt und widmet sich diesem schwierigen Thema. Daneben weist die Finanzverwaltung bei Veranstaltungen, aber auch im Rahmen von Betriebsprüfungen auf dieses Merkblatt hin und verteilt es an Interessierte.

Bedauerlicherweise enthält das Merkblatt einen gravierenden Fehler, denn danach soll die Ausnahme von der **Einzelaufzeichnungspflicht für den Dienstleistungsbereich nicht** gelten. Als Rechtsquelle wird auf § 146 AEAO n.F. hingewiesen. In dem zitierten Anwendungserlass sucht man vergebens nach einem Beleg dieser unzutreffenden Einschätzung. Im Gegenteil: Tz 2.2.6 weist explizit darauf hin, dass Zumutbarkeitsüberlegungen grundsätzlich auch auf Dienstleistungen übertragbar sind.

Mit dem BFH-Beschluss vom 12.07.2017 wurde diese Auffassung wiederholt bestätigt. Der BFH hat in einem Aussetzungsverfahren keinen Zweifel daran gelassen, dass es für Bargeldintensive Betriebe keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung zwischen Warenverkäufen und Dienstleistungen gibt. Für die Frage, ob mit einer offenen Ladenkasse Bareinnahmen erfasst werden dürfen, hängt entscheidend und allein von der Zumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen ab.

Das Merkblatt erläutert unter Punkt 2.1.2., welche Angaben vom Pächter zum Beispiel in Form von Quittungen und Rechnungen einzeln aufzuzeichnen sind: Neben der Identität des Kunden (Name, Firma,

Anschrift) verlangt die Finanzverwaltung Angaben zum Inhalt des Liefergegenstands bzw. der Art der Dienstleistung. Hinzu kommen Angaben zum Entgelt für jeden einzelnen Geschäftsvorfall. Stellt man sich als Beispiel für einen Dienstleistungsbetrieb eine Pachttoilette vor, die abgesehen von Automatenware Dienstleistungen anbietet, wird schnell deutlich, dass die ausnahmslose Durchsetzung der Einzelaufzeichnungspflicht bei Dienstleistungen unsinnig ist und an praktische Grenzen stößt.

Das Merkblatt sollte schnellstmöglich aus dem Netz und aus den Regalen der Finanzämter entfernt werden. Vielleicht eine Aufgabe für unseren neuen Finanzministers Reinhard Meyer.

**Ein Leserbrief von Steuerberater Richard Kinder aus Stralsund, Mitglied im Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

## SCHREIBEN SIE UNS.

Sie möchten uns Ihre Meinung sagen, haben wichtige Hinweise oder Anregungen? Schreiben Sie uns: **info@stb-verband-mv.de**